

BL_GERICHTE 720 18 202/39 vom 23. September 2013

BL Gerichte, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_202_39

FR: BL_GERICHTE 720 18 202/39 du 23 septembre 2013

IT: BL_GERICHTE 720 18 202/39 del 23 settembre 2013

Regeste

Gutachten

Erwägungen

E. 2

Unbestritten sind sowohl die Notwendigkeit einer polydisziplinären Abklärung als auch die daran beteiligten Fachdisziplinen (Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Neuropsychologie, Psychiatrie und Rheumatologie). Streitig und im Folgenden zu prüfen ist hingegen, ob die Kritik des Beschwerdeführers an der Zuteilung des Begutachtungsauftrages an die ABI als solche und an Dr. D.____ im Besonderen fundiert ist. 3.1 Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei es im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln diese zu erfolgen hat. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihm ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu. Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der Sach- und Rechtslage. Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann. 3.2 Auf der Grundlage des auf den 1. März 2012 in Kraft getretenen Art. 72 bis IVV etablierte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Zuweisungssystem "SuisseMED@P", dem alle Begutachtungsinstitute angeschlossen sind, die über eine entsprechende Vereinbarung mit dem BSV verfügen. Die Vergabe der MEDAS-Begutachtungsaufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Art. 72 bis Abs. 2 IVV). In Nachachtung des im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; gültig ab 1. Januar 2010, Stand vom 1. Januar 2018) vorgegebenen Ablaufs für die Beauftragung und Durchführung einer medizinischen Begutachtung hat die IV-Stelle den versicherten Personen zunächst die vorgesehenen Fachdisziplinen und den Fragenkatalog mitzuteilen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innert 10 Tagen Zusatzfragen zu stellen. Anschliessend hat sie den Auftrag bei der SuisseMED@P zu deponieren. Bei der SuisseMED@P handelt es sich um eine webbasierte Plattform, über deren Statistikservice sich unter anderem auch Qualität und Bearbeitungszeiten messen lassen (vgl. dazu SuisseMED@P: Handbuch für Gutachter und IV-Stellen, Anhang V zum KSVI, und Auszug aus den Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 16. November 2011). Das Verfahren der Auftragsvergabe für polydisziplinäre Gutachten via SuisseMED@P richtet sich nach Anhang V des KSVI. 3.3 Sinn und Zweck von Art. 72 bis IVV ergibt sich aus BGE 137 V 210. In diesem Entscheid nahm das Bundesgericht zu den Fragen im Zusammenhang mit den IV-Begutachtungen Stellung, namentlich unter dem Aspekt der Waffengleichheit und der Verfahrensfairness. Es kam zum Schluss, dass bei einer freien Auftragsvergabe durch die IV-Stellen das Risiko

nicht auszuschliessen sei, dass Gutachtern Aufträge vorenthalten werden könnten, weil sie häufiger als andere Arbeitsunfähigkeiten attestieren würden, die zu Leistungsansprüchen führten. Es habe sich bestätigt, dass die 18 bestehenden MEDAS tatsächlich von der IV wirtschaftlich abhängig seien. Auch die vereinbarten Auftragspauschalen böten die Gefahr eines Fehlanreizes in qualitativer Hinsicht, weil eine möglichst einfache Erledigung Kapazitäten für weitere Begutachtungen schaffe. Um der latent vorhandenen Gefährdung entgegenzutreten, stellte das Bundesgericht zum Verfahren einer Begutachtung verschiedene Grundsätze auf. So bestimmte es unter anderem, dass die Zuweisung der Aufträge an die Gutachterstellen auf dem Zufallsprinzip beruhen müsse, um die Unabhängigkeit der Gutachterstellen und die Neutralität der Gutachten zu gewährleisten (vgl. dazu Elisabeth Glättli, Das neue Begutachtungsverfahren in der Invalidenversicherung, in: Jusletter 2. Juli 2012, S. 3; BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1). Nur bei stichhaltigen Einwendungen gegen bezeichnete Sachverständige ist die Zufallszuweisung allenfalls zu wiederholen bzw. zu modifizieren, indem die Beteiligten beispielsweise übereinkommen, an der ausgelosten MEDAS festzuhalten, dabei aber eine Arztperson nicht mitwirken zu lassen (BGE 140 V 507 E. 3.1).

4.1 Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, dass die ABI als Institution befangen sei und andererseits, dass Dr. D.____ ihn bereits im Jahr 2012 beurteilt habe und folglich aus diesem Grund als voreingenommen zu gelten habe.

4.2 Gemäss den materiell unverändert von Art. 58 aBV in Art. 30 Abs. 1 BV überführten, ebenfalls in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantien hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteilichen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, ist die Garantie verletzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird diese Verfahrensgarantie sinngemäss auch auf das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen angewendet. In BGE 123 V 175 wurde die Unabhängigkeit der MEDAS als Institution grundsätzlich bejaht. Ferner ist auf die Rechtsprechung hinzuweisen, wonach nur die für eine Behörde tätigen Personen befangen sein können, nicht aber die Behörde als solche. Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder einer Behörde sind nur zulässig, wenn gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsgründe geltend gemacht werden, die über die Kritik hinausgehen, die Behörde als solche sei befangen. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich einer MEDAS (Urteile des Bundesgerichts vom 8. August 2007, I 874/06, E. 4.1, vom 29. August 2011, 9C_418/2010, E. 1; BGE 137 V 210 E. 1.3.3, jeweils mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen. Darunter fallen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (Art. 36 Abs. 1 ATSG) sowie weitere Aspekte wie etwa die fehlende Sachkenntnis.

Angesichts der überragenden Bedeutung von Gutachten bei sozialversicherungsrechtlichen Leistungsentscheiden ist ein hoher Massstab an die Unparteilichkeit von Sachverständigen zu legen (BGE 122 V 162; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Bern/St.Gallen/Zürich 2015, Art. 44 Rz. 38). Der Umstand, dass ein Arzt wiederholt von einem Sozialversicherungsträger als Gutachter beigezogen wird, stellt aber nach ständiger Rechtsprechung für sich allein keinen Ausstandsgrund dar (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 mit weiteren Hinweisen). Eine unzulässige Vorbefassung liegt insbesondere auch dann nicht vor, wenn der Gutachter dazumal zu einer für eine der Parteien ungünstigen Schlussfolgerung gelangt ist. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20.

Juni 2013, 8C_978/2012, E. 5.3.2 mit weiteren Hinweisen; Regina Kiener/Melanie Krüsi, Die Unabhängigkeit von Gerichtssachverständigen, in: ZSR 2006 S. 506). Der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit ist erst zu bejahen, wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa, wenn das erste Gutachten nicht objektiv und sachlich gehalten ist (BGE 132 V 110 E. 7.2.2 mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts vom 22. August 2013, 8C_227/2013 und vom 20. Juni 2013, 8C_978/2012, E. 5.3.2). 4.3 Die Rüge der Befangenheit der ABI als Institution fällt ausser Betracht. Ferner liegen keine konkreten Befangenheitsgründe gegen einzelne Gutachter vor, welche über eine pauschale Ablehnung hinausgehen. Der Einwand, dass Absprachen unter den Gutachtern zu befürchten seien, da sie Kollegen und im selben Haus tätig seien, überzeugt nicht. Die blossе Kollegialität unter Fachpersonen, seien dies Ärzte oder Richter, gebietet keine Ausstandspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2012, 8C_557/2011, E. 4.4), ansonsten wären die entsprechenden Institutionen lahmgelegt. Es ist zwar verständlich, dass beim Versicherten ungute Gefühle beim Gedanken an eine weitere Begutachtung durch Ärzte der ABI aufkommen, weil die Invalidenrente aufgrund der Ergebnisse der letzten Begutachtung im Jahr 2012 aufgehoben wurde. Dieses subjektive Empfinden reicht jedoch nicht aus, um von einer Befangenheit auszugehen. Dass die Untersuchungen jeweils nur 5 bis 10 Minuten gedauert hätten, ist weiter nicht anzunehmen. Anhaltspunkte, die aufgrund der früheren Begutachtung für eine Voreingenommenheit sprechen würden - wie etwa eine unsachliche Vorgehensweise - gibt es nicht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass einzig noch Dr. D.____ als Gutachter aus dem Team 2012 aufgeboten wurde. Soweit der Rechtsvertreter in der Replik geltend macht, dass Dr. D.____ als Vorgutachter, objektiv betrachtet den Eindruck der Befangenheit erwecke, da er den Versicherten bereits kenne und sich seine Meinung gebildet habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie bereits erwähnt, stellt der Umstand allein, dass eine sachverständige Person erneut für eine Begutachtung herangezogen wird, keinen Ablehnungsgrund dar. In diesem Zusammenhang ist vorweg festzuhalten, dass die Hauptaufgabe von Dr. D.____ als Allgemeinmediziner bei der ersten Begutachtung darin lag, die Untersuchungen zu koordinieren und die Fallführung zu übernehmen. Bei seiner medizinischen Abklärung wurde die allgemeine körperliche Verfassung des Versicherten beurteilt. Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit massgebender waren die spezialärztlichen Teilgutachten. Dies wird bei der neuen Begutachtung nicht anders sein. Demnach hat objektiv betrachtet das allgemeinmedizinische Untersuchungsergebnis in einem polydisziplinären Gutachten mit vier Spezialdisziplinen in der Regel eine untergeordnete Bedeutung. Die gutachterliche Beurteilung von Dr. D.____ vom 19. März 2013 ist des Weiteren sachlich gehalten. Er diagnostizierte eine arterielle Hypertonie, eine Adipositas und ein fortgesetzter Nikotinkonsum und stellte fest, dass die Arbeitsfähigkeit des Versicherten aus allgemeininternistischer Sicht nicht eingeschränkt sei. Empfehlenswert sei eine Gewichtsreduktion. Dieser Beurteilung lassen sich keine Hinweise für eine Voreingenommenheit entnehmen.

E. 5

Im Ergebnis ist folglich festzuhalten, dass die Wahl der Gutachterstelle korrekterweise über die Plattform SuisseMED@P nach dem Zufallsprinzip erfolgt ist. Stichhaltige Gründe, die für eine Wiederholung der Zufallszuweisung oder den Austausch von Dr. D.____ als Gutachter sprechen würden, liegen nicht vor. Dass die ABI nach 2012 erneut als Gutachterstelle ausgelost wurde, ist deshalb hinzunehmen. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen. 6.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1

IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 400.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Da ihm mit verfahrensleitender Verfügung vom 2. Juli 2018 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, gehen die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- vorläufig zu Lasten der Gerichtskasse. 6.2 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung (vgl. Verfügung vom 2. Juli 2018) wird dem Rechtsvertreter ein Honorar aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Gemäss Honorarnote vom 18. Oktober 2018 werden für den vorliegenden Fall 10,6 Stunden sowie Auslagen von Fr. 64.-- in Rechnung gestellt, was nicht zu beanstanden ist. Ihm ist deshalb ein Honorar von Fr. 2'366.55 (10,6 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 64.-- und 7,7% Mehrwertsteuer) zu erstatten. 6.3 Der Beschwerdeführer wird jedoch ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

E. 7

Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind - mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) - nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird erkannt :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.
3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'366.55 (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.